



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An  
die Bezirksregierungen,  
die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde,  
den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,  
den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde,  
die Kreise und Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen

24.09.2018  
Seite 1 von 6

Falk Schulze

Telefon: 0211 4566-760  
Telefax: 0211 4566-433  
falk.schulze@mulnv.nrw.de

nachrichtlich an das LANUV Nordrhein-Westfalen und den Landesbetrieb  
Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Betriebssitz –

**- nur per E-Mail -**

## **Einführung des zentralen UVP-Internetportals NRW nach UVPG und BauGB**

Im neuen UVPG ist die Vorgabe enthalten, den elektronischen Informationszugang zu UVP-pflichtigen Vorhaben über ein zentrales Internetportal zu gewährleisten (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 UVPG<sup>1</sup>). Zur Umsetzung dieser Vorgaben stellt das MULNV ein Internetportal zur Verfügung. Das Portal ist von den für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren zuständigen Behörden bei Durchführung der UVP zu nutzen (siehe I.). Für Bauleitpläne gelten die Vorgaben des BauGB<sup>2</sup> (siehe II.).

Das Portal ist unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Die Internet-Veröffentlichungspflicht gilt grundsätzlich für alle ab dem 16.05.2017 beantragten Vorhaben.

Der bisher geltende Erlass vom 28.08.2017 zur Übermittlung der Daten im Rahmen der Übergangslösung wird aufgehoben. Wenn bereits eine Bekanntmachung in Bezug auf die Veröffentlichung im Rahmen der Übergangslösung erfolgte, ist eine zusätzliche Veröffentlichung im zentralen Portal nicht erforderlich.

Der Erlass vom 28.08.2017 zur Nichtanwendbarkeit des § 27a VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bleibt weiterhin gültig.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

<sup>1</sup> Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808, in Kraft getreten am 29.07.2017.

<sup>2</sup> Gesetz vom 12.05.2017, BGBl. S. 1057, in Kraft getreten am 13.05.2017.



## I. Zentrales Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren

Seite 2 von 6

Jedes UVP-pflichtige Vorhaben ist in dem Portal zu veröffentlichen.

Dazu werden den zuständigen Behörden Schreibrechte zur Verfügung gestellt. Die Behörde übermittelt nach Bekanntgabe des Erlasses die dienstlichen Kontaktdaten der vorgesehenen Ansprechpartner und -partnerinnen (UVP-Editoren) an das MULNV. Diesen Behördenbeschäftigten stellt das MULNV personenbezogene Schreibrechte sowie eine schriftliche Anleitung zur Eintragung der Daten zur Verfügung. Über die benötigte Anzahl und interne Zuteilung der Schreibrechte entscheidet die Behörde.

### 1. Zeitpunkt und Inhalt der einzupflegenden Daten

Die Veröffentlichung der Informationen im UVP-Internetportal hat zeitgleich mit der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG oder § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie der Auslegung nach § 19 Abs. 2 UVPG oder § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV zu erfolgen.

Es sind die Informationen zu UVP-pflichtigen Vorhaben einzustellen, die nach § 19 Abs. 1 UVPG oder § 9 Abs. 1 und Abs. 1a der 9. BImSchV den Inhalt der Bekanntmachung darstellen und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen bzw. nach § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV auch elektronisch vorzulegen sind.

Hochzuladen sind (Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen):

- a) die Bekanntmachung,
- b) der UVP-Bericht,
- c) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens vorgelegen haben,
- d) die Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung (vgl. § 27 UVPG oder § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV; dieses Erfordernis erstreckt sich nicht auf die Bekanntmachung dieser Entscheidung).

Neben den unter a) bis c) genannten Unterlagen verpflichtet das UVPG grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung der gesamten Antragsunterla-



gen des Antragstellers. Eine solche Veröffentlichung ist deshalb nur mit Einwilligung des Antragstellers möglich.

Seite 3 von 6

Sofern der UVP-Bericht nicht alle erforderlichen Informationen nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG oder nach § 4e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV enthält und diese Informationen auch nicht in den Berichten und Empfehlungen, sondern ausschließlich in den weiteren Antragsunterlagen zu finden sind, sind diese Antragsunterlagen ebenfalls auszulegen und im Internetportal zu veröffentlichen. Dies kann unter anderem Immissionsprognosen zu Geräuschen/Staub/Gerüchen sowie Fachbeiträge zum Natur- und Artenschutz betreffen.

„Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen“ gemäß § 19 Abs. 2 UVPG umfassen insbesondere:

- der Behörde oder dem Vorhabenträger vorliegende Gutachten und Fachbeiträge zu den Auswirkungen eines Vorhabens, soweit diese nicht bereits Bestandteil des UVP-Berichts sind, sowie
- behördliche Stellungnahmen (sofern bereits vorliegend).

Gemäß § 20 Abs. 5 UVPG sowie § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV ist der Vorhabenträger verpflichtet, die relevanten Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen.

## **2. Löschung und Speicherung der Daten**

Fristen für die Löschung und Speicherung der Daten sind bisher nicht verbindlich festgelegt worden.

Es ist seitens des Bundes vorgesehen, von der Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 4 UVPG Gebrauch zu machen und insbesondere die Dauer der Speicherung der eingestellten Daten zu regeln.

Bis zur Vorgabe eines Lösungszeitpunktes durch den Bund werden

- die zu veröffentlichenden Informationen mit Ausnahme der Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung nach Ablauf der Auslegungsfrist
- und
- die Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung mit Bestandskraft der Entscheidung

von der zuständigen Behörde aus dem Portal gelöscht.



Wegen der nach § 73 UVPG bestehenden Berichterstattungspflichten müssen die vorhabenbezogenen Daten aber solange bei der verfahrensführenden Behörde vorgehalten werden, bis die zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht erforderlichen Auswertungen vorgenommen wurden.

Seite 4 von 6

### **3. Übergangsregelung**

Zu beachten sind die Übergangsregelungen des § 74 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG sowie § 25 Abs. 1 und Abs. 1a der 9. BImSchV.

## **II. Zentrales Internetportal im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Durch die Novellierung des BauGB vom 13. Mai 2017 (BGBl. S. 1057) wurden auch die Regelungen der Bereitstellung von Bauleitplänen im Internet novelliert und die UVP-Änderungsrichtlinie hinsichtlich der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung in nationales Recht umgesetzt.

In diesem Zuge sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zur Offenlage sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Landesportal zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind die §§ 6a Abs. 2 sowie 10a Abs. 2 BauGB neu aufgenommen worden. Danach soll der wirksame Flächennutzungsplan respektive der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Für laufende Verfahren – förmlich eingeleitet vor dem 13. Mai 2017 – gilt die Pflicht zur Einstellung ins Internet gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nicht, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist und das Bauleitplanverfahren gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach altem Recht abgeschlossen wird.



## 2. Einstellen der Unterlagen

Das zentrale Portal des Landes nach BauGB ist ebenfalls unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zu erreichen. Seite 5 von 6

Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind im Zuge der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB neben dem Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch sämtliche Unterlagen in das Internet einzustellen, die öffentlich in Papierform vor Ort ausgelegt werden. Sofern bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB oder Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird, gilt der § 4a Abs. 4 BauGB für diese entsprechend.

Über das zentrale Landesportal sind diese Unterlagen zugänglich zu machen. Hierzu werden von der jeweiligen Kommune per Mail an **uvp@mulnv.nrw.de** die Links zu den jeweiligen Unterseiten der Internetpräsenz übermittelt, auf denen die eingestellten Informationen zu den Bauleitplanverfahren abgerufen werden können (z. B. [www.musterstadt.de/bauen/bauleitplaene](http://www.musterstadt.de/bauen/bauleitplaene); siehe **Anlage 1**, die eine Auflistung der erforderlichen Links enthält). Die Links können dabei auch auf die Serveradresse eines externen Dienstleisters verweisen. In der Kartendarstellung des o. g. Internetportals erhält jede Gemeinde einen „Stecknadelkopf“, von dem man zu den von den Gemeinden angegebenen Seiten gelangt. Daneben sind die Links der Kommunen weiterhin in Listenform ähnlich wie bei der „Übergangslösung“ verfügbar. Diejenigen Links, die von den jeweiligen Kommunen bereits im Rahmen der Übergangslösung übermittelt wurden, werden in das neue Portal übernommen und müssen dem Land nicht nochmals übermittelt werden. Gemeinden, die bisher ihre entsprechenden Links nicht an die o.g. Mail-Adresse versandt haben, sollten dies spätestens dann vornehmen, wenn sie das erste Verfahren nach den neuen Regeln des BauGB durchführen.

Die Gemeinde sollte in diesem Zuge sicherstellen, dass über diese Links auch die Inhalte der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung zugänglich sind. Eine Oberflächenverknüpfung auf die kommunale Internetseite (z. B. [www.musterstadt.de](http://www.musterstadt.de)) ist nicht ausreichend. Eine direkte Verlinkung auf dem zentralen Portal zu jedem einzelnen Bauleitplanverfahren oder zu einzelnen Planunterlagen erfolgt nicht.

Das Einstellen der Unterlagen in das Internet sowie die Angabe der korrekten Daten gegenüber dem zentralen Portal des Landes obliegt



den Kommunen in eigener Verantwortung. Es wird seitens des Landes keine Überprüfung der Daten auf Plausibilität oder Richtigkeit vorgenommen. Der Eintrag ist spätestens mit der ortsüblichen Bekanntmachung des ersten Verfahrens vorzunehmen, welches nach den Vorgaben der o. g. Vorschriften eingestellt wird. Eine Übermittlung des Links zur Unterseite der Internetpräsenz kann auch bereits im Vorfeld, unabhängig von konkreten Bauleitplanverfahren, erfolgen. Sofern sich die Adresse, unter der die Daten ins Internet eingestellt werden, ändert, ist dieses unverzüglich dem Land unter der o. g. Mailadresse mitzuteilen.

Seite 6 von 6

### **3. Dauer der Einstellung**

Eine Verpflichtung zur Einstellung der Unterlagen und der ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet besteht nur bis zum Ablauf der Offenlagefrist. Gem. §§ 6a und 10a BauGB sind wirksame Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne (jeweils mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) dauerhaft in das Internet einzustellen.

### **III. Weiterleitung auf dem Dienstweg**

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltbehörden und die Bauaufsichtsbehörden des Landes sowie die Kommunen in ihrem Bezirk auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Der Erlass ist mit MWIDE, MHKBG, VM und IM abgestimmt.

Im Auftrag  
gez. Schulze